

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 21.04.2022 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für Flächen im Bereich des Bebauungsplans Uedem Nr. 33 - Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken – zur möglichen Entwicklung eines Schulstandortes

Auf der Grundlage der §§ 25 Absatz 1 Nr. 2 und § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uedem am 20.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Gemeinde Uedem zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken. Der Standort ist aufgrund seiner Lage für die Entwicklung eines Schulstandortes geeignet. Für den dargestellten Geltungsbereich dieser Satzung, beabsichtigt die Gemeinde Uedem die städtebauliche Entwicklung über den Bebauungsplan Uedem Nr. 33 - Bereich zwischen Keppelner Straße und Am Kirchenhecken - zu steuern. Bis heute werden die Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und Wohnhaus mit Betriebsgebäuden für die Landwirtschaft genutzt. Durch die Satzung soll sichergestellt werden, dass die Flächen - den städtebaulichen Interessen der Gemeinde entsprechend – der Entwicklung eines Schulstandortes zugeführt werden können.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Uedem in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen, in denen sie städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt, ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

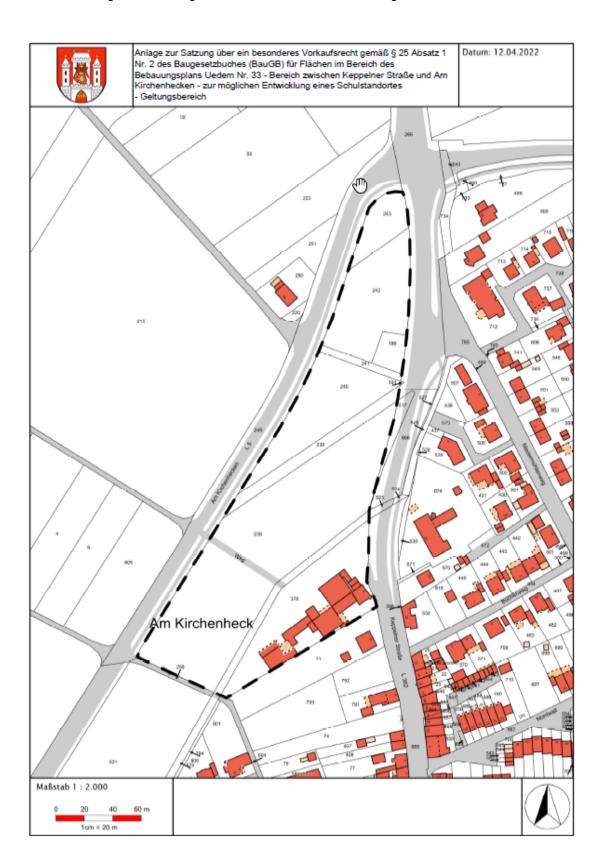
Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtsatzung berührt:

Gemarkung Uedem, Flur 1, Flurstücke 186, 238, 239, 240, 241, 242, 243 sowie Gemarkung Uedem, Flur 5, Flurstück 376 und 578 tlw.

Die Flächen sind in dem Lageplan vom 12.04.2022 im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 21.04.2022

gez. Weber

(Rainer Weber) Bürgermeister